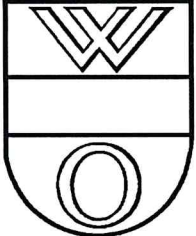


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 10/2019</b> vom 25.11.2019	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Auslegung der Planunterlagen für den Ersatzneubau der Lippebrücke (Selm / Datteln) und Querschnittsverbreiterung der K 2 Vinnumer Str. / Dahler Holz von K 12 bis Kreisgrenze Unna / Coesfeld gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

## Bekanntmachung

Auslegung der Planunterlagen für den Ersatzneubau der Lippebrücke (Selm / Datteln) und Querschnittsverbreiterung der K 2 Vinnumer Str. / Dahler Holz von K 12 bis Kreisgrenze Unna / Coesfeld gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Die Bezirksregierung Arnsberg führt auf Antrag des Kreises Unna vom 29.10.2019 das Planfeststellungsverfahren für das o. a. Verfahren durch.

Die Kreise Unna und Recklinghausen beabsichtigen, gemeinsam unter Federführung des Kreises Unna die vorhandene Brücke über die Lippe im Zuge der K 2 (Vinnumer Str.) bei Selm/Datteln durch einen Neubau zu ersetzen. Mangelnde Standfestigkeit machen diesen Neubau erforderlich. Zudem sind Anpassungen der K 2 geplant (Querschnittsverbreiterung und Entschärfung eines Kurvenverlaufs). Darüber hinaus soll der Neubau eines Radweges zwischen der K 12 (Markfelder Straße) und der Kreisgrenze Unna / Coesfeld realisiert werden.

Die Lippe bildet die Grenze zwischen den beiden betroffenen Kreisen Recklinghausen und Unna und somit auch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster. Der überwiegende Teil der geplanten Trasse verläuft auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg, so dass hier die Federführung für das gesamte Verfahren der Bezirksregierung Arnsberg übertragen wurde.

Nach den gesetzlichen Vorgaben wurde gemäß § 3a des Gesetzes zur Umweltverträglichkeit alte Fassung (UVPG a. F.) geprüft, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das UVPG wurde durch „Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Jahr 2017 angepasst. Im vorliegenden Fall ist die Übergangsvorschrift gemäß § 74 UVPG anzuwenden, da das Verfahren zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde. Daher ist die bis dahin geltende Fassung des UVPG anzuwenden.

Nach Nr. 8 der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen alte Fassung (UVPG NW; Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c (UVPG) erforderlich. Es wurde festgestellt, dass keine so erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG bestehen. Es wird keine UVP-Pflicht ausgelöst.

Eine Planfeststellung wird dennoch durchgeführt, da der Kreis der Betroffenen nicht eingrenzbar ist.

Zu den Planunterlagen gehören:

Erläuterungsbericht	Unterlage 1
Übersichtskarte	Unterlage 2
Übersichtslageplan	Unterlage 3
Übersichtshöhenplan	Unterlage 4
Bauwerksverzeichnis (Regelungsverzeichnis)	Unterlage 5
Straßenquerschnitt	Unterlage 6
Lageplan / Bauwerksplan	Unterlage 7
Höhenplan	Unterlage 8
Grunderwerbsverzeichnis	Unterlage 9
Grunderwerbsplan	Unterlage 10
Immissionstechn. Untersuchungen (Lärm)	Unterlage 11
Landschaftspflegerische Maßnahmen	Unterlage 12
Ergebnisse der wassertechn. Untersuchung	Unterlage 13
Immissionstechn. Untersuchungen (Luft)	Unterlage 14
Baugrundgutachten	Unterlage 15
Verkehrsuntersuchung	Unterlage 16
Archäologie	Unterlage 17
Öffentlichkeitsbeteiligung	Unterlage 18
Umweltfachliche Untersuchungen	Unterlage 19
Stellungnahme Ahsen	Unterlage 20

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen wirkt sich auf die Gebiete der Städte Selm, Datteln und Olfen aus.

Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Datteln	20
Bork	90
Olfen-Kirchspiel	31

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**02. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020**  
**(einschließlich, aufgrund der Feiertage und Schließzeiten**  
**zwischen den Feiertagen längere Auslage)**

in den Städten Selm, Datteln und Olfen zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

<b>Stadt Selm</b>	Mo – Fr:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Rathaus	Mo – Di:	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Amt für Stadtentwicklung und Bauen (Verwaltungsneubau, 4. OG)	Do:	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Adenauerplatz 2 59379 Selm		

<b>Stadt Datteln</b>	Mo - Fr:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Rathaus		
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung		darüber hinaus
Raum 2.29	Mo, Mi:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Genthiner Straße 8	Do:	14.00 bis 17.00 Uhr
45711 Datteln		

<b>Stadt Olfen</b>	Mo – Fr:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Rathaus	Mo, Di und Do:	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Kirchstraße 5		
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt, Zimmer 31 (3. Etage)		
59399 Olfen		

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de/4414254](http://www.bra.nrw.de/4414254) veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 73 Abs. 4 bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

24. Januar 2020,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.13-01/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Selm, Datteln oder Olfen unter jeweiliger obiger Anschrift

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments (ausschließlich mit qualifizierter elektronischer Signatur) an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante (ausschließlich mit bestätigter sicherer Anmeldung) nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)

**Eine E-Mail, die den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, reicht nicht aus.**

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
9. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter [www.bra.nrw.de/3948632](http://www.bra.nrw.de/3948632).

Olfen, 21.11.2019



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen**

**Gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässerstrecken mindestens einmal im Jahr zu prüfen (Verbandsschau).**

**Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die diesjährige Verbandsschau am**

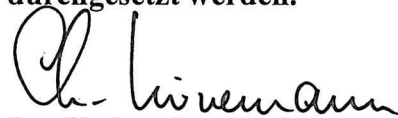
**Dienstag, 03. Dezember 2019**

**stattfindet.**

**Treffpunkt: 09.00 Uhr  
Stadtverwaltung Olfen  
Kirchstrasse 5, 59399 Olfen**

**Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.**

**Gleichzeitig werden die Anlieger der Gewässer nochmals aufgefordert, bis zur Verbandsschau das Räumgut zu beseitigen, andernfalls muss die Räumung vom Unterhaltungsverband zwangsweise durchgesetzt werden.**



**Der Verbandsvorsteher  
(Christoph Könemann)**